
Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Buochs

vom 29. November 2016

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung¹, in Ausführung von Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)², Art. 78 des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)³ sowie § 2 Abs. 1 der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV)⁴

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Buochs.

Art. 2 Recht auf Bestattung 1. Grundsatz

Alle Verstorbenen mit gesetzlichem Wohnsitz in Buochs haben unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis den Anspruch auf eine Bestattung in Buochs.

Art. 3 2. Ausnahme

¹ Verstorbene, deren letzter gesetzlicher Wohnsitz nicht in Buochs war, haben keinen Anspruch auf eine Bestattung in Buochs. Die Friedhofkommission kann ausnahmsweise die Bewilligung zur Bestattung auf begründetes Gesuch hin erteilen. Gründe können insbesondere sein:

- a) langjähriger früherer Wohnsitz in Buochs
- b) persönliche Verbundenheit zu Buochs

- c) Angehörige, die bereits in einem Familiengrab in Buochs bestattet sind

² Die Bewilligung kann mit der Auflage der Kostengutsprache von den Erbberechtigten der verstorbenen Person verbunden werden.

³ In dringenden Fällen kann die Bewilligung durch die Friedhofverwaltung im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Friedhofkommission erteilt werden.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Friedhofkommission
- b) die Bestimmung der Friedhofverwaltung innerhalb der Gemeindeverwaltung
- c) die Anstellung des Friedhofpersonals
- d) den Erlass von Weisungen an die Friedhofkommission über die Erneuerung und den Unterhalt des Friedhofs.
- e) den Erlass der Tarifordnung zum Friedhofreglement

Art. 5 Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission besteht mindestens aus einem Mitglied des Gemeinderates, zwei Mitgliedern des römisch-katholischen Kirchenrates und einer Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche.

² Der zuständige Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin gehört von Amtes wegen der Kommission an und führt den Vorsitz.

³ Die Friedhofkommission besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist.

⁴ Die Friedhofkommission hat insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Überwachung der Einhaltung des Friedhofreglementes
- b) die Überwachung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen

- c) die Ausarbeitung von Kredit- und Sachvorlagen für Friedhofbelangen
- d) das Weisungsrecht gegenüber der Friedhofverwaltung und dem Friedhofpersonal

Art. 6 Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) die Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen
- b) die Zuweisung der einzelnen Grabstätten
- c) die Räumung der Gräber, deren Benutzungsdauer abgelaufen ist
- d) die Genehmigung der Grabmäler
- e) das Führen des Sekretariates der Friedhofkommission
- f) den Vollzug der Weisungen der Friedhofkommission

Art. 7 Friedhofpersonal

Das Friedhofpersonal besteht aus der Totengräberin oder dem Totengräber, der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner und übrigen Hilfspersonal.

III. BESTATTUNGEN

Art. 8 Meldepflicht

¹ Die Formalitäten für die Bestattung sind mit der Friedhofverwaltung zu regeln. Sie setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt den Bestattungsort sowie die Bestattungszeit fest.

² Die Organisation und Gestaltung der kirchlichen Bestattungsfeier sind mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen.

Art. 9 Bestattungsarten

Folgende Bestattungen sind möglich:

- a) Erdbestattung
- b) Urnenbestattung

Art. 10 Aufbahrung

- ¹ Aufbahrungsort ist der Aufbahrungsraum in der Kapelle. Dieser kann unentgeltlich benutzt werden.
- ² Beim Aufstellen von Kerzen, Blumenschmuck oder anderen Gegenständen im Aufbahrungsraum ist die nötige Sorgfalt zu wahren.
- ³ Bei einer Mehrfachbelegung im Aufbahrungsbereich ist auf die verschiedenen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.
- ⁴ Religiöse Gegenstände sind direkt bei der entsprechenden Aufbahrung zu platzieren.

Art. 11 Bestattungszeit

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 12 Sargträgerinnen und Sargträger und Urnenträgerinnen und Urnenträger

Die Angehörigen der verstorbenen Person bestimmen die Sargträgerinnen und Sargträger bzw. die Urnenträgerin oder den Urnenträger.

Art. 13 Bestattung

- ¹ Den Angehörigen ist es gestattet, die Urne ausserhalb des Friedhofes aufzubewahren. Urnen, die privat aufbewahrt wurden, können nachträglich auf dem Friedhof mit Bewilligung der Friedhofkommission bestattet werden.
- ² Die Bestattungsfeier ist in würdiger Weise abzuhalten. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach deren Gebräuchen zu bestatten, unter Berücksichtigung und Respektierung der geltenden örtlichen Verhältnisse.
- ³ Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderates oder eine von ihm delegierte Person hat dabei anwesend zu sein.

IV. FRIEDHOFANLAGE

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Friedhofanlage

¹ Der alte Friedhof befindet sich unmittelbar bei der Kirche. Im alten Friedhof befinden sich die Kindergrabondelle, das Gemeinschaftsgrab, sämtliche Reihengräber und Plattengräber. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

² Der neue Friedhof liegt oberhalb der Kirche, dem alten Friedhof gegenüber, zwischen Autobahn und Güterstrasse. Er besteht überwiegend aus Urnengräbern und wird Urnenhain genannt.

Art. 15 Friedhofruhe

¹ Die Friedhofanlage, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist ein Ort der Stille. Ruhe und Würde des Ortes sind zu respektieren.

² Ohne Bewilligung der Friedhofverwaltung darf das Friedhofareal nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

³ Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlage mitzunehmen.

⁴ Abfälle sind gesondert in die dafür bereitgestellten Container zu werfen.

Art. 16 Grabarten

Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Grabarten:

- a) Kindergrab (bis 7 Jahre) in der Kindergrabondelle
- b) Reihengrab mit Kreuz
- c) Reihengrab mit Grabmal
- d) Reihenurnenfamiliengrab mit Grabmal
- e) Urneneinzelgrab
- f) Familiengrab
- g) Familien-Plattengrab
- h) Urnenfamiliengrab
- i) Gemeinschaftsgrab

Art. 17 Grabmasse

¹ Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergrab (bis 7 Jahren)	140 cm	60 cm	105 cm
b) Reihengrab mit Kreuz	200 cm	100 cm	120 cm
c) Reihengrab mit Grabmal	200 cm	100 cm	120 cm
d) Reihenurnenfamiliengrab mit Grabmal	140 cm	120 cm	60 cm
e) Urneneinzelgrab	80 cm	80 cm	60 cm
f) Familiengrab	200 cm	200 cm	120 cm
g) Familien-Plattengrab	200 cm	200 cm	120 cm
h) Urnenfamiliengrab	80 cm	80 cm	60 cm

² Urneneinzelgräber und Urnenfamiliengräber in den entsprechenden Urnenfeldern werden durch Kupfernägeln in den Randsteinen abgegrenzt. Es sind keine anderen Abgrenzungen zugelassen.

Art. 18 Grabesruhe

Die Grabesruhe für sämtliche Bestattungen dauert 15 Jahre.

Art. 19 Allgemeine Bestimmung bei der Miete von Familiengräbern

¹ Die erstmalige Mietdauer beträgt 30 Jahre und kann anschliessend verlängert werden.

² Nach jeder Bestattung wird, wenn notwendig, die Mietdauer so verlängert, dass die gesetzliche Grabesruhe eingehalten wird.

Art. 20 Grabräumung

¹ Die Gräber sind frühestens nach Ablauf der Grabesruhe oder der Miete auf Kosten der Angehörigen zu räumen. Falls eine koordinierte Regelung erfolgen soll, kann die Friedhofkommission den Termin auch später ansetzen.

² Die Aufhebung der Gräber wird im Amtsblatt publiziert. Die vertretungsberechtigten Angehörigen der Gräber werden, wenn möglich, persönlich benachrichtigt. Es wird eine angemessene Frist für die Räumung eingeräumt.

2. Grabarten

Art. 21 Kindergrab

Kinder, die zum Zeitpunkt des Todes nicht älter als 7 Jahre sind, können in einem Kindergrab in der Kindergrabrundelle bestattet werden. Es ist eine Erd- oder Urnenbestattung möglich.

Art. 22 Reihengrab (mit Kreuz oder Grabmal)

¹ In einem Reihengrab kann eine Erdbestattung oder eine Urne beigesetzt werden.

² Reihengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend belegt.

Art. 23 Reihenurnenfamiliengrab mit Grabmal

¹ In einem Reihenurnenfamiliengrab dürfen nur Urnen beigesetzt werden. Das Reihenurnenfamiliengrab ist mit einer Grabplatte zu versehen.

² Reihenurnenfamiliengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend belegt.

Art. 24 Urneneinzelgrab im Urnenhain

¹ In einem Urneneinzelgrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Jedes Urneneinzel- und Familiengrab ist mit einer Grabplatte zu versehen.

² Im Urnenhain werden keine optisch markanten Grabbegrenzungen zugelassen.

Art. 25 Familiengrab

¹ In Familiengräbern dürfen höchstens zwei Erdbestattungen nebeneinander vorgenommen werden.

² Zusätzliche Urnenbestattungen nebeneinander sind gestattet.

Art. 26 Familien-Plattengrab

¹ Die Familien-Plattengräber befinden sich in den ausgemauerten Gruf-ten entlang der Kirchenmauer.

² Erdbestattungen sind nicht zulässig.

³ Familien-Plattengräber werden nicht mehr neu vergeben.

Art. 27 Urnenfamiliengrab

- ¹ In einem Urnenfamiliengrab dürfen Urnen nebeneinander beigesetzt werden.
- ² Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.
- ³ Im Urnenhain werden keine optisch markanten Grabbegrenzungen zugelassen.

Art. 28 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt.

3. Grabmäler**Art. 29 Allgemeines**

Auf jedem Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen.

Art. 30 Bewilligungspflicht

- ¹ Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden.
- ² Vor der Errichtung oder Änderung eines Grabmals sind der Friedhofverwaltung die entsprechenden Pläne oder Zeichnungen im Doppel im Massstab 1:10 unter Angabe des Auftraggebers, des Gesuchstellers, des zu verwendenden Materials und dessen Bearbeitung, der Beschriftung und aller Masse einzureichen.
- ³ Die Friedhofverwaltung kann Abänderungsvorschläge, bzw. bei Plastiken die Einreichung eines Modells verlangen.
- ⁴ Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, auf Kosten der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers entfernen zu lassen.

Art. 31 Materialien

- ¹ Grabmäler sind grundsätzlich aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Kupfer zu fertigen.

² Das verwendete Holz soll materialgerecht bearbeitet und konserviert werden. Farbanstriche sind nicht gestattet.

³ Die Friedhofkommission entscheidet über die Verwendung anderer Materialien.

Art. 32 Grabkreuze

Grabkreuze in den Reihengräbern sind aus Schmiedeisen oder Holz zu fertigen, unter Berücksichtigung von Art. 31.

Art. 33 Gestaltung

¹ Die Grabmäler haben den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen.

² Sie haben eine handwerkliche Bearbeitung aufzuweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen.

³ Es dürfen keine Bearbeitungsmethoden gewählt werden, die am Grabmal hochspiegelnden Glanz erzeugen.

Art. 34 Grabmalarten

¹ Auf den Kindergräbern in der Kindergrabondelle ist eine Grabplatte pro Grab obligatorisch. Auf Wunsch wird diese von der Politischen Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Auf Reihengräbern (mit Kreuz oder Grabmal) und Reihenurnenfamiliengräbern (mit Grabmal) ist zusätzlich zum Kreuz oder dem Grabmal eine liegende Grabplatte zugelassen.

³ Auf Urnengräbern im Urnenhain sind ausschliesslich liegende Grabmale in Form von Platten zugelassen. Auf Urneneinzelgräbern ist nur eine Grabplatte zugelassen. Auf Urnenfamiliengräbern ist pro Bestattung eine liegende Grabplatte zugelassen, insgesamt dürfen nicht mehr als drei Grabplatten platziert werden. Eine der Grabplatten darf als Symbolträger gestaltet werden.

⁴ Auf Familiengräbern für Erd- und Urnenbestattungen (ausserhalb des Urnenhains) ist zusätzlich zum Grabmal pro Bestattung maximal eine liegende Namensplatte zugelassen. Es dürfen insgesamt nicht mehr als drei Grabplatten platziert werden.

Art. 35 Masse der Grabmäler

- 1 Die maximalen Ausmasse für stehende Grabmäler sind im Anhang I verbindlich festgesetzt. Die Grabmäler sind auf den bestehenden Sockel zu setzen
2. Die maximalen Ausmasse für liegende Grabmäler sind im Anhang II verbindlich festgesetzt. Sie werden ab bestehendem Niveau gemessen.

Art. 36 Bauweise

Alle stehenden Grabmäler sind auf den bestehenden Fundamenten zu errichten.

Art. 37 Weihwassergefässe

Die Weihwassergefässe werden vom Friedhofpersonal in angemessenen Abständen angebracht.

Art. 38 Grabeinfassung

- 1 Die Reihengräber sind vom Friedhofpersonal durch liegende Granitplatten zu trennen.
- 2 Im Urnenhain sind keinerlei markante Einfassungen erlaubt.

4. Unterhalt und Bepflanzung**Art. 39 Unterhalt der Gräber ohne Gemeinschaftsbepflanzung**

- 1 Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab ordentlich und dem Charakter des Friedhofes entsprechend zu unterhalten.
- 2 Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, kann die Friedhofverwaltung die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen anordnen.

Art. 40 Bepflanzung allgemein

- 1 Die Einzelgräber, Familiengräber und die Urnengräber wie auch die Kindergräber (ausserhalb des Bereichs der Gemeinschaftsbepflanzung siehe auch Art. 43 und 44) sind durch die Angehörigen oder die von ihnen Beauftragten frei zu bepflanzen.
- 2 Die Bepflanzung ist dem Charakter des Friedhofes anzupassen und darf eine Höhe von 70 cm in ausgewachsenem Zustand nicht überschreiten.

3 Nicht zulässig ist:

- a) die Grabflächen ganz mit Grabplatten zu belegen (siehe Art. 34)
- b) die Grabflächen mit Steinsplitt, Steinen, Holzspänen und dergleichen ganz- oder grossflächig zu belegen
- c) Kränze aus Blech oder Draht mit Glasperlen aufzustellen.

Art. 41 Familien-Plattengrab

1 Die Familien-Plattengräber dürfen während 30 Tagen nach der Bestattung mit Blumen und Kränzen geschmückt werden. Danach ist der Schmuck zu entfernen.

2 Am ersten Jahrestag, an Allerheiligen und Allerseelen dürfen sie geschmückt werden, wenn sie den ordentlichen Kirchengang nicht behindern.

3 In der übrigen Zeit sind die Grabplatten und die Kirchenmauer frei zu halten.

Art. 42 Familiengrab

1 Familiengräber sind ordentlich zu pflegen und zu unterhalten.

2 Im Unterlassungsfalle ist die Friedhofkommission zur Ersatzvornahme berechtigt. Die Kosten gehen zu Lasten der Berechtigten gemäss Mietvertrag.

3 Werden die Kosten von diesen nicht übernommen, kann der Gemeinderat den Mietvertrag nach Ablauf der Grabesruhe kündigen.

Art. 43 Einzelgräber im Urnenhain

1 Im Bereich der Urneneinzelgräber im Urnenhain mit Gemeinschaftsbepflanzung erfolgen die Bepflanzung und der Unterhalt durch die Gemeinde. In diesen Bereichen ist mit Ausnahme in Verbindung mit dem Todesfall auf individuellen Grabschmuck zu verzichten.

2 Kerzen am Boden sind gestattet.

Art. 44 Gemeinschaftsgrab

1 Auf Wunsch wird eine einheitliche Beschriftung für die Dauer der Grabesruhe von 15 Jahren gegen einmalige Gebühr angefertigt. Die Friedhofkommission behält sich vor, die Beschriftungen nach Ablauf zu entfernen.

² Private Bepflanzungen, Grabschmuck, Grablichter, Kerzen und individuelle Beschriftungen sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufstellen des Grabschmuckes anlässlich der Bestattung. Das Grabkreuz sowie der Grabschmuck und die Grabkerzen sind innert 30 Tagen nach der Bestattung zu entfernen. Im Falle einer weiteren Bestattung werden das Kreuz und der Grabschmuck versetzt.

³ Für Grabschmuck, Grablichter und Kerzen steht ein separates Feld bei der Ruhebänk zur Verfügung. Die Friedhofverwaltung lässt die Fläche sporadisch räumen respektive Gegenstände entfernen.

V KOSTEN UND GEBÜHREN

Art. 45 Grundsatz

Die Handlungen und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen sind gebührenpflichtig.

Art. 46 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Tarifordnung zum Friedhofreglement fest.

² Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem letzten gesetzlichen Wohnsitz der verstorbenen Person unterteilt:

- a) in der Politischen Gemeinde Buochs
- b) ausserhalb der Politischen Gemeinde Buochs

³ Der Gemeinderat kann in der Tarifordnung Ausnahmen von der Gebührenpflicht regeln.

⁴ Die Tarifordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 47 Todesfallkosten

Folgende Kosten für Leistungen von Dritten sind durch die Angehörigen der verstorbenen Person zu tragen:

- a) Leichentransport
- b) Einsargung, Sarg
- c) Holzkreuz mit Inschrift
- d) Kremationskosten inkl. Urne
- e) Leichenträger
- f) Grabmal

- g) Anpflanzung und deren Unterhalt
- h) Grabgebühr
- i) Bestattungsgebühren

Art. 48 Bestattungsgebühren

¹ Die Bestattungsgebühren sind in der Tarifordnung zum Friedhofreglement geregelt. Sie umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsortes, das Öffnen und Schliessen des Grabes sowie die Entschädigung für Totengräberinnen und Totengräber wie auch Sargträgerinnen und Sargträger.

² Der Gemeinderat legt die Bestattungsgebühren in der Tarifordnung zum Friedhofreglement fest.

Art. 49 Mietzinse

¹ Für Familiengräber (Erdbestattungen und Urnen) ist ein Mietzins zu entrichten. Es wird ein Mietvertrag ausgefertigt.

² Bei Verlängerung der Grabmiete richtet sich die Nachzahlung nach den aktuell gültigen Ansätzen und der Anzahl der zu verlängernden Jahre.

Art. 50 Kosten für die kirchliche Bestattungsfeier

Allfällige Kosten für die kirchliche Bestattungsfeier werden von der zuständigen kirchlichen Stelle in Rechnung gestellt.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Haftung

Die Grundeigentümerin und die Politische Gemeinde Buochs haften nicht für Schäden an Pflanzen, Kranzgebinden und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, die durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Zufall und höhere Gewalt oder Grabsenkungen verursacht werden.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes dürfen Grabmäler und Bepflanzungen, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, bis zum Ablauf der Grabesruhe bzw. Mietdauer bestehen bleiben.

² Im Weiteren behalten bestehende Verträge ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

Art. 53 Aufhebung bisheriges Recht

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement) vom 29. November 2006 wird aufgehoben.

Art. 54 Inkrafttreten

Dieses Friedhofreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden am 1. Januar 2017 in Kraft.

Buochs, 29. November 2016

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Helene Spiess
Gemeindepräsidentin

Werner Biner
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2016

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden
am: 14. Februar 2017 (RRB Nr. 96)

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 711.1

⁴ NG 715.2

Anhang I

Stehende Grabmäler. Masse (Art. 35 Abs. 1)

Grabmal		Minimum	Maximum	
a)	Kreuz (für Reihengrab)	Höhe	95 cm	120 cm
		Breite	60 cm	65 cm
		Tiefe	12 cm	20 cm
b)	Grabmal (für Reihengrab) Frontfläche min. 0.35 m ² max. 0.72 m ²	Höhe	85 cm	120 cm
		Breite	30 cm	60 cm
		Tiefe	12 cm	20 cm
c)	Grabmal für Reihenurnen- familiengrab Frontfläche min. 0.35 m ² max. 0.72 m ²	Höhe	85 cm	120 cm
		Breite	30 cm	60 cm
		Tiefe	12 cm	20 cm
d)	Grabmal (für Familiengrab) Frontfläche max. 1.40 m ² <i>Die Höhe darf in Teilbereichen unterschritten werden.</i>	Höhe	85 cm	120 cm
		Breite	120 cm	150 cm
		Tiefe	20 cm	30 cm

Anhang II

Liegende Grabmäler. Masse (Art. 35 Abs. 2)

		Breite	Länge	Höhe
a)	auf Kindergrab	30 cm	35 cm	5 cm
b)	auf Urneneinzelgrab	30 cm	40 cm	15 cm
c)	auf Urnenfamiliengrab	28 cm	33 cm	15 cm
d)	Symbolträger für Urnengrüber im Urnenhain	28 cm	33 cm	25 cm
e)	Grabplatte für Einzelgrab (Kreuz oder Grabmal)	30 cm	40 cm	15 cm
f)	Grabplatte für Familiengrab	20 cm	60 cm	15 cm
g)	Namensplatte für Familiengräber (Erd- und Urnenbestattungen) Maximalmasse	90 cm	10 cm	18 cm